



Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Thomas Lötscher

Telefon : 041 728 36 02

E-Mail : thomas.loetscher@zg.ch

Datum : 11.11.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die vorliegende Verordnung und ihre grundsätzliche Stossrichtung. Solange die öffentliche Hand durch ihre Erlasse die Unternehmungen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit wesentlich einschränkt oder gar in ihrer Existenz bedroht, steht sie auch in der Verantwortung, die Verluste zumindest teilweise zu kompensieren. Vom Grundsatz her sollte der Bund für seine Massnahmen geradestehen und die Kantone für die ihren.

Das Volumen von 200 Millionen Franken für die ganze Schweiz dürfte zum aktuellen Zeitpunkt eher zu knapp bemessen sein. Eine Neueinschätzung aufgrund der angerollten zweiten Welle wäre sinnvoll.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 1.2b	Eine Unternehmung kann auch eine Briefkastenfirma sein, wenn sie nicht alle drei Bedingungen kumulativ erfüllt. Insbesondere ist zu klären, was eine Geschäftstätigkeit im Kanton bedeutet: Reicht es aus, dass die Unternehmungen einzelne Kunden in diesem Kanton (nebst vielen anderen) betreut, oder ist die operative Basis gemeint? Die Regelung sollte so eindeutig formuliert sein, dass sie nicht leicht umgangen werden kann.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Generell	Verschiedentlich haben die Unternehmungen Sachverhalte zu belegen (beweisen?), die kaum oder nur sehr umständlich zu beweisen sind. Deshalb und im Sinne einer effizienten Abwicklung sollte auch Selbstdeklaration möglich sein. Da die Verordnung Stichproben vorsieht (welche es bei Vorliegen klarer Belege/Beweise nicht braucht), scheint der Gesetzgeber diese Möglichkeit auch ins Auge gefasst aber nicht explizit ausgedrückt zu haben. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, wünschen wir klare Ausführungen und Rechtssicherheit (gilt auch für Art. 11).
Art. 5.2	Dem Umsatz sollten auch Covid-19-bedingte Mieterlasse, Versicherungsleistungen und andere Entschädigungen zugerechnet werden.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 7.3	Auf den Ausschluss von Hilfen verschiedener Art ist zu verzichten und Art. 7 Abs. 3 ist dementsprechend zu streichen. Einerseits vermag das in den Erläuterungen angeführte Argument des erhöhten Koordinations- und Kontrollaufwands nicht zu überzeugen. Andererseits ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine mehrfache Aufstockung der Hilfen (bis zur Höchstgrenze) zulässig sein soll, die Ausrichtung verschiedenartiger

	Hilfen dagegen nicht. Vielmehr kann einzelnen Unternehmen an der Grenze der Überschuldung mit einer Kombination verschiedenartiger Hilfen (Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge) besser geholfen werden. Für das Zuger Konzept der Sofortunterstützung via Lotteriefonds, aus dem nur à-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt werden können, würde die Regelung von Art. 7 Abs. 3 gar bedeuten, dass demselben Unternehmen später kein Darlehen mehr ausgerichtet werden könnte. Dies ist unbedingt zu vermeiden.
Art. 11	Verschiedentlich haben die Unternehmungen Sachverhalte zu belegen (beweisen?), die kaum oder nur sehr umständlich zu beweisen sind. Deshalb und im Sinne einer effizienten Abwicklung sollte auch Selbstdeklaration möglich sein. Da die Verordnung Stichproben vorsieht (welche es bei Vorliegen klarer Belege/Beweise nicht bräuchte), scheint der Gesetzgeber diese Möglichkeit auch ins Auge gefasst aber nicht explizit ausgedrückt zu haben. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, wünschen wir klare Ausführungen und Rechtssicherheit.

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
Missbrauchsbe-kämpfung	Siehe Ausführungen unter Generell und Art. 11.

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 14	Der maximale Betrag von 200 Millionen Franken dürfte rasch aufgebraucht werden. Daher sollte dieser Betrag erhöht werden und zudem ist eine Option der späteren Erhöhung sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene vorzusehen. Da die legislatorischen Prozesse in den Kantonen ausserhalb der ausserordentlichen Lage teilweise recht lange dauern, ist unter Beibehaltung der betragsmässigen Verpflichtung der Kantone aus der Vernehmlassungsvorlage der Bundesanteil adäquat zu erhöhen. Eine weitere Begründung für ein stärkeres Engagement des Bundes ergibt sich aus dem Umstand, dass in Art. 20 ein Rangrücktritt festgeschrieben wird. Dieser mag in der Sache richtig sein, erhöht aber das Ausfallrisiko markant. Ein hohes Ausfallrisiko geht vollumfänglich zulasten der Kantone, da der Bundesbeitrag nach oben begrenzt ist. Aus heutiger Sicht erscheint uns die Beibehaltung der absoluten Kantonsbeiträge auf dem Niveau der Vernehmlassungsvorlage richtig zu sein, wenn gleichzeitig der Bund seine Beiträge vervierfacht.
Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs	
	<ul style="list-style-type: none"> Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen? Antwort: Ja

<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder rückzahlbare Beiträge) Antwort: Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge • Erste Schätzung zum <i>gesamten</i> Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fond perdu-Beiträge und <i>Verluste</i> aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste) Antwort: 24 Millionen Franken (mit sehr hoher Unsicherheit behaftet)

<p>6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>
--

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 20	Sofern diese Bestimmung nicht einen automatischen Rangrücktritt für die aufgrund dieser Härtefallverordnung gewährten Darlehen beinhaltet, ist dies in einem separaten Absatz des Art. 20 ausdrücklich zu regeln.